

Synopse
zum Entwurf einer Änderung NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976
(GBDO-Novelle 2002)

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer für NÖ
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Volksanwaltschaft
6. Österreichischen Gemeindebund
7. Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ
8. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
9. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
10. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
11. Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren
12. Landesverband leitender Gemeindebediensteten
13. Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
14. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
15. Abteilung Personalangelegenheiten A
16. Abteilung Finanzen
17. NÖ Gleichbehandlungskommission

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 28.05.2002
zu Ltg.-977/G-2/6-2002
Ko-Ausschuss

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Klub der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs zur Kenntnis übermittelt.

Vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport, vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ, vom Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP vom Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, von der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten, von der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren Niederösterreichs und von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurden Stellungnahmen abgegeben.

Vom der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ bestehen zur beabsichtigten Novelle keine Einwände.

Die Stellungnahmen des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe NÖ und des Verbandes sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ sind ident.

Die Stellungnahmen sind im Folgenden zusammengefasst

Im Allgemeinen:

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Auf die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814-0, darf hingewiesen werden.

Anmerkung

Gleichzeitig mit dem Begutachtungsverfahren wurde der Gesetzesentwurf entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, den maßgeblichen Stellen zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung übermittelt.

Die Richtlinie 98/50/EG (Betriebsübergangsrichtlinie) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen ist mit der gegenständlichen Novelle noch nicht umgesetzt. Auf die Verpflichtung zur Umsetzung darf noch hingewiesen werden.

Anmerkung

Da der Bund seiner Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie hinsichtlich des Übergangs von Gemeindebetrieben oder –betriebsteilen in auf einen privaten Rechtsträger noch nicht nachgekommen ist und deswegen die Richtlinie für den Gemeindebereich in keinem Bundesland umgesetzt wurde, wird vorerst eine Umsetzung noch nicht vorgenommen. Zwischenzeitlich sollen im Einzelfall (z.B. Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau) die erforderlichen Bestimmungen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenz im betreffenden Einzelgesetz geregelt werden.

Stellungnahme des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport:

Allgemeines:

Mit BGBl. I Nr. 146/2001 wurde die Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, unter dem Kurztitel „Wehrgesetz 2001“ im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Im Hinblick darauf, dass in der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, in den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 3 lit. c, 11 Abs. 1 lit. d, 85 Abs. 4 Z 2 und 122 Abs. 2 nach wie vor Verweise auf das Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/1998, enthalten sind, wird ersucht, dem sich auf Grund der vorerwähnten Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes 1990 in den angegebenen Normen ergebenden Novellierungsbedarf entsprechend Rechnung zu tragen.

Es sollte daher im Sinne der obigen Ausführungen das in den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 3 lit. c, 11 Abs. 1 lit. d, 85 Abs. 4 Z 2 und 122 Abs. 2 jeweils enthaltene Zitat „Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/1998“ durch das Zitat „Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146“, ersetzt werden.

Anmerkung

Die Änderungen werden vorgenommen.

Im Besonderen:

Zu § 4 Abs. 3 lit. b:

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zur Änderungsanordnung 1 darf darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem Verweis „oder gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften“ um eine Verweisung zweiten Grades handelt. Eine solche Verweisung ist jedoch nur zulässig, wenn der Regelungsbereich klar abgrenzbar ist. Ein Verweis auf „gleichartige bundesgesetzliche Vorschriften“ stellt eine dynamische Verweisung dar, die aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch erscheint.

Anmerkung:

*Nachdem in der Praxis die Bestimmung nicht einfach sein wird, ob es sich bei einem nach bundesgesetzlichen Vorschriften errichteten Rechtsträger um einen Rechtsträger handelt, der nach **gleichartigen** bundesgesetzlichen Vorschriften errichtet wurde und aufgrund der verfassungsrechtlichen Problematik, soll im Gesetzesentwurf nur auf Rechtsträger nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften verwiesen werden.*

Zu § 4 Abs. 3 lit. g:

Stellungnahme des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport:

In § 4 Abs. 3 lit. g wird in der Z 3 von Vertragsbediensteten gesprochen. Richtigerweise sind wohl die Gemeindebeamten gemeint.

Anmerkung:

Die Änderung wird vorgenommen.

Zu § 4 Abs. 8:

Stellungnahme des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport:

Mit der vorgesehenen Regelung werden – im Gegensatz zum Bundesdienstrecht – Zelten, welche bei vergleichbaren Einrichtungen der Türkei zurückgelegt worden sind, nicht erfasst. Dies wird damit begründet, dass das Assoziierungsabkommen vom 29. Dezember 1964, 1229/1964, von der Europäischen Kommission bei den maßgeblichen Gemeinschaftsrechtsvorschriften in der mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht genannt wird. Genannt werde dort lediglich Art. 39 EGV und Art. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68.

Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen. Es wird übersehen, dass Art. 10 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates (ARB Nr. 1/80) türkischen Arbeitnehmern einen Anspruch auf Gleichbehandlung in Bezug auf das Arbeitsentgelt und die sonstigen Arbeitsbedingungen gewährt (vgl. dazu auch VfGH 2. März 2001, W 1-14/99, wo der Verfassungsgerichtshof davon ausgeht, „dass Art 10 Abs. 1 ARB ein umfassendes Diskriminierungsverbot bzw. Gleichbehandlungsgebot statuieren dürfte“). Wie der EuGH festgestellt hat, sind die Bestimmungen, die der durch ein Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und einem Drittstaat geschaffene Assoziationsrat zur Durchführung dieses Abkommens erlässt, ebenso wie das Abkommen selbst von ihrem Inkrafttreten an integrierender Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung (so EuGH, 20. September 1990, Sevince, Rs. C-192/89, Sig. 1990, I-3461). Der ARB Nr. 1/80 ist somit als Gemeinschaftsrecht zu qualifizieren (vgl. etwa Kaun, Die Freizügigkeit türkischer Staatsbürger nach dem Assoziationsabkommen EWG - Türkei, ASoK 2001, S 113 ff.). Es ist daher zu fragen, ob Konstellationen denkbar sind, in denen gegen die Bestimmung des Art. 10 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 verstoßen

wird und insoweit durch das Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden § 4 Abs. 8 eine gemeinschaftsrechtswidrige Rechtslage geschaffen würde. Auf den ersten Blick scheint dies ausgeschlossen zu sein, zumal türkische Staatsbürger nicht zu niederösterreichischen Gemeindebeamten ernannt werden können (vgl. § 5 NÖ GBDO 1976). Folglich bestünde in der Tat keine Notwendigkeit für eine Regelung in der NÖ GBDO 1976, wonach auch Vordienstzeiten bei einer vergleichbaren Einrichtung der Türkei angerechnet werden müssen. Nach § 5 NÖ GBDO scheint es allerdings nicht ausgeschlossen, dass ein Doppelstaatsbürger (türkische und österreichische Staatsbürgerschaft) zum Gemeindebeamten ernannt wird. In diesen Fällen wäre die Anrechnung allfälliger Vordienstzeiten bei einer vergleichbaren Einrichtung der Türkei zu Folge Art. 10 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 geboten.

Denn aus der Vorabentscheidung in der Rs. C-195/98 geht hervor, dass Art. 48 EGV (nunmehr Art. 39 EGV) und Art. 7 Abs. 1 und 4 der Verordnung Nr. 1612/68 (Freizügigkeitsverordnung) einer nationalen Bestimmung über die Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten zum Zweck der Festsetzung der Entlohnung entgegensteht, wenn die Anforderungen an die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten strenger sind als diejenigen, die für Zeiten gelten, die an vergleichbaren Einrichtungen des betreffenden Mitgliedstaates zurückgelegt worden sind. Eine solche Bestimmung bedeute eine Benachteiligung von Wanderarbeitnehmern, die einen Teil ihrer Laufbahn in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt haben. Überträgt man diese Überlegungen auf türkische Arbeitnehmer (vgl. hiezu EuGH, 6. Juni 1995, Rs. C-434/93, Bozkurt, Slg. 1995, I-1475 Rz. 19 f.), so folgt, dass Art. 10 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 einer nationalen Bestimmung über die Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten zum Zweck der Festsetzung der Entlohnung entgegensteht, wenn die Anforderungen an die in der Türkei zurückgelegten Zeiten strenger sind als diejenigen, die für Zeiten gelten, die an vergleichbaren Einrichtungen Österreichs bzw. anderer EU/EWR-Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind.

Anmerkung:

Die Änderung wird vorgenommen.

Zu § 6 Abs. 1 lit. c Z. 1:

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren NÖ:

Die Einfügung des Zitates „Abs.1“ in Abs. 1 selbst kann da und dort die Frage aufwerfen, aus welchen § der Abs. 1 gemeint ist. Es ist absolut unüblich, innerhalb desselben Absatzes dessen Absatznummer zu wiederholen.

Anmerkung:

Das Zitat ist legistisch nicht korrekt zitiert: im § 6 Abs. 1 lit. c Z. 1 müsste der Verweis auf die lit. a und b richtigerweise „nach lit. a und b“ lauten. Es hat sich herausgestellt, dass dieses Zitat als Verweis auf die nachfolgende Z. 2 lit.a und b und nicht als Verweis auf Abs. 1 lit. a und b verstanden wird. Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Zitat „nach Abs. 1 lit. a und b“ ist leichter verständlich und soll daher beibehalten werden.

Zu §§ 58 Abs. 2, 65 Abs. 2 und 85b Abs. 5:

Stellungnahme des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport:

Es wird darauf hingewiesen, dass Punkt 21 der Anlage B nicht zu Punkt 19, sondern zu Punkt 18 wird.

Anmerkung:

Die Änderung wird vorgenommen.

Zu §§ 79 Abs. 1:

Stellungnahme der Gleichbehandlungsbeauftragten für Niederösterreich:

Die Einfügung des Satzes „Die Bestimmung des § 72 Abs.3 bleibt unberührt.“ bewirkt, dass einem früheren Ehegatten keine Ergänzungszulage bis zum Mindestsatz gebührt, wenn der Versorgungsgenuss die Höhe der Unterhaltsleistung erreicht.

Dies gilt auch für jene besonderen Ausnahmefälle, in denen frühere Ehegatten gemäß § 72 Abs.4 überlebenden Ehegatten gleichgestellt sind und der Versorgungsgenuss nicht mit der Unterhaltsleistung begrenzt ist.

Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, dass in diesem Spezialfall der frühere Ehegatte zwar den Versorgungsgenuss auch über den Betrag der Unterhaltsleistung hinaus erhält, jedoch keine Zuzahlung bis zum Mindestsatz. Der Umstand, dass diese Änderung in Anpassung an die DPL erfolgt, stellt allein keinen ausreichenden sachlichen Grund dar. Die Gleichstellung hinsichtlich Versorgungsgenuss muss auch in Bezug auf die Ergänzungszulage, d.h. bei der Sicherung einer Mindestversorgung, gelten.

Anmerkung:

Mit der Bestimmung, dass § 72 Abs. 3 unberührt bleibt, soll lediglich klargestellt werden, dass frühere Ehegatten, die einen Versorgungsgenuss nur im Ausmaß der Unterhaltsleistung erhalten, von den Bestimmungen über den Anspruch auf Ergänzungszulage ausgeschlossen sind. Für den Fall, dass der frühere Ehegatte einen Versorgungsgenuss gemäß § 72 Abs. 4 unter sinngemäßer Heranziehung der Bestimmungen über das Ausmaß der Versorgung des überlebenden Ehegatten erhält, ist eine Anwendung der Bestimmungen des § 79 nicht ausgeschlossen. Im Gesetzestext wird kein Abänderungsbedarf erblickt, jedoch soll im Motivenbericht darauf bezug genommen werden.

Zu Anlage 1a, Dienstzweige Nr.68, 81 und 83:

Stellungnahme des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G) zuletzt mit BGBl. I Nr. 30/2002 geändert wurde.

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren NÖ:

Das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste.....“ gilt inzwischen schon in einer neueren Fassung als im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist.

Es ist notwendig, Gesundheitsberufe, die derzeit nicht vorgesehen sind, in das Dienstzweigverzeichnis aufzunehmen. Dazu zählen etwa die Kardiologen oder die Psychotherapeuten/ Psychologen, wobei auch die ohne Universitätsstudium entsprechend zu berücksichtigen sind.

Es gibt keinen eigenen Prosekturdienst, der Beruf des Prosekturgehilfen ist einer des Sanitätshilfsdienstes. Daher müssen im Dienstzweig 81 die Worte „und Prosekturdienst“ entfallen. Wenn das nicht geschieht, müssen konsequenterweise alle Arten des Sanitätshilfsdienstes angeführt werden.

Der Dienstzweig 83 kann entfallen, weil es den mittleren medizinisch-technischen Dienst nicht (mehr) gibt. Dieser Dienstzweig war notwendig, als die Gesundheitsdienste nach den Verwendungs-/Entlohnungsgruppen des Verwaltungsdienstes entlohnt wurden. Seit dem 1. Juli 1990 gibt es für die Gesundheitsdienste die VwGr. M und S bzw. die EGr m und s in eigenen Dienstzweigen.

Anmerkung:

Die Zitierungen werden geändert. Die Bezeichnung Prosekturdienst soll entfallen.

Ein allfälliger Änderungsbedarf im Dienstzweigeverzeichnis sollen bei den nächsten sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen besprochen werden.

Zu Anlage B, Punkt 18 und 19:

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu Ziff. 18 und 19 wird jedoch angemerkt, dass als Letztfassung des MTF-SHG das BGBl. I Nr. 30/2002 anzuführen ist. In der nächsten Novelle ist auch der Dienstzweig des Sanitäters nach dem Sanitättergesetz vorzusehen.

Anmerkung:

Die Zitierungen werden geändert.

Zu Anlage B, Punkt 19:

**Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes und
des Verbandes sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:**

Im Punkt 21 der Novelle „19. Übergangsbestimmung zur GBDO-Novelle 2002; LGBl. 2400 – 38“ ist im Absatz 1 vorgesehenen Nebengebühren generell um 1,58 % zu erhöhen.

Dies würde bedeuten, dass zusätzlich zur Valorisierung für das Jahr 2002 sämtliche – auch betragsmäßig definierte Nebengebühren um 1,58 % zusätzlich erhöht werden müssten. Betroffen sollen jedoch nur jene Nebengebühren sein, die bereits seit 1998 in einem Hundertsatz des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, festgesetzt wurden.

Um eine Kumulierung der Erhöhung betragsmäßig definierter Nebengebühren zu vermeiden wäre eine Adaptierung der 19. Übergangsbestimmungen „neu“ dahingehend vorzunehmen, dass im Absatz 1 der Hinweis auf prozentuell festgesetzte Nebengebühren aufgenommen wird bzw. Absatz 1 entfällt und die 17. Übergangsbestimmung zur GBDO-Novelle LGBl 2400 – 30 beibehalten wird.

Anmerkung:

Abs. 1 der 19. Übergangsbestimmungen wird im Gesetzesentwurf gestrichen; gleichzeitig soll der Entfall der 17. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle LGBl. 2400-30 erst mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 erfolgen. Dadurch ist es nicht erforderlich für das Jahr 2002 eine Regelung hinsichtlich der (zusätzlichen) Erhöhung der Nebengebühren zu treffen.

Zu Anlage B Punkt 19:

Stellungnahme des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport:

Bei der im Entwurf enthaltenen Regelung betreffend die Anrechnung von im EWR zurückgelegten Vordienstzeiten wird im Gegensatz zum Bundesdienstrecht von einer Rückwirkung besoldungsrechtlicher Konsequenzen abgesehen. Dies wird damit begründet, dass „eine derart weit reichende rückwirkende Änderung (bzw. zusätzliche Schaffung) von Behördenzuständigkeiten problematisch und eine Rückwirkung gemeinschaftsrechtlich nicht erforderlich erscheint“ (Seite 6 der Erläuterungen).

Das erste Argument ist in dieser Form nicht nachvollziehbar, zumal nicht ersichtlich ist, wodurch es zu einer „rückwirkenden Änderung“ von Behördenzuständigkeiten kommen soll und warum eine Rückwirkung begünstigender besoldungsrechtlicher Regelungen problematisch sein soll.

Das zweite Argument dürfte hingegen nicht zutreffend sein. Grundsätzlich ist nämlich davon auszugehen, dass Vorabentscheidungen sowohl betreffend die Auslegung als auch betreffend die Ungültigerklärung zurückwirken. Das bedeutet zunächst für Auslegungsentscheidungen, dass mit ihnen ausgesagt wird, wie die fraglichen Bestimmungen seit ihrem Inkrafttreten richtig auszulegen gewesen wären. Auch auf vor dem Anlassfall entstandene Rechtsverhältnisse ist daher grundsätzlich die Auslegung des EuGH anzuwenden. Später stellte der EuGH klar, dass ein Ausschluss der Rückwirkung nur eine Ausnahme darstellen könne und außerdem im Vorabentscheidungsverfahren selbst ausgesprochen werden müsse (vgl. *Schima*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH, [1997] S 83 f.).

Nun handelt es sich bei der im vorliegenden Fall beabsichtigten Neuregelung der Anrechnung von Vordienstzeiten zwar nicht unmittelbar um eine Folge des Vorabentscheidungsurteils des EuGH vom 30. November 2000, Rs. C-195/98. Unmittelbarer Anlass dieser Regelung ist offenbar die Zusage Österreichs, bei der allenfalls erforderlichen Umsetzung dieser EuGH-Vorabentscheidung eine Änderung der Rechtslage, die sich auf alle Bediensteten mit vordienstzeitenabhängiger Festlegung der Einstiegsgehalts- bzw. Entlohnungsstufe bezieht, umgehend in die Wege zu leiten. Wenn nun aber die Vorabentscheidung betreffend die Vertragslehrer und Vertragsassistenten (Rs. C-195/98) ex tunc wirkt, so kann die darauf bezogene Zusage Österreichs zur

Bereinigung der Rechtslage nur erfüllt werden, wenn auch bei den anderen Bediensteten eine rückwirkende Anrechenbarkeit der Vordienstzeiten im EWR vorgesehen wird.

Hinzu kommt, dass im Lichte der Judikatur des EuGH davon auszugehen ist, dass ein Gemeindebeamter unter Berufung auf die Vorrangwirkung des Gemeinschaftsrechts eine rückwirkende Berücksichtigung dieser Zeiten begehren könnte.

Es wird daher angeregt, eine Rückwirkung der besoldungsrechtsrechtlichen Konsequenzen nach dem Vorbild der Regelungen des Bundes vorzusehen.

Entsprechend der auf Bundesebene vorgesehenen Übergangsbestimmungen (§ 113 Abs. 10 bis 15 GehG) könnte die rückwirkende Verbesserung des Vorrückungstichtages antragsbedürftig ausgestaltet werden.

Anmerkung:

Die Verbesserung des Vorrückungstichtages wird antragsbedürftig ausgestaltet, wobei der Personenkreis sich aber auf Gemeindebeamte im aktiven Dienstverhältnis beschränken soll. Von einer rückwirkenden Verbesserung des Vorrückungstichtages soll aber Abstand genommen werden.

Zu Art.II:

Stellungnahme des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport:

Der Klammerausdruck „(Abs.1)“ ist unklar.

Anmerkung:

Die Bestimmungen werden abgeändert.

Zu Art.II:

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Art. II darf darauf hingewiesen werden, dass bei jenen Bestimmungen, welche die Betroffenen begünstigen, eine Rückwirkung unproblematisch ist.

Sonstige Anmerkungen:

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren NÖ:

Für die Erhöhung der Nebengebühren nach § 47 Abs. 4 sind auf Grund der Euro-Einführung Rundungsbestimmungen fest zu legen. Die des § 47 Abs. 3 gelten nur für diesen, sie würden außerdem zu einer sehr großzügigen Erhöhung führen. Das heißt, das jedenfalls nur eine Rundung auf vollen Cent (nach oben und nach unten) in Frage kommt. Es ist auch möglich, die Zahl der Nachkommastellen fest zu legen (siehe auch die Regelung beim Fahrtkostenzuschuss für tägliche Fahrten im § 44a, doch fehlt auch hier eine Rundungsbestimmung) und dann den Monatsbezug nach im Gesetz zu bestimmenden Regeln zu runden. Eine solche Rundung führt aber zu Problemen bei der Ermittlung von Bemessungsgrundlagen verschiedenster Art. Rundungsbestimmungen sind auch bei einer Reihe gesetzlich geregelter Nebengebühren notwendig – Z.B bei § 46 Abs. 5, § 48a Abs. 2. Bei den Nebengebühren des freien Beschlussrechtes ist eine Rundungsregelung in den Nebengebührenvorschriften möglich und notwendig. Auch der Fahrtkostenzuschuss für tägliche Fahrten sollte im Hinblick auf die Erhöhung des „amtlichen Kilometergeldes“ auf € 0,36 (entspricht ATS 4,95 ab Jänner 2002 statt ATS 4,90 bis 31.12.2001).

Anmerkungen:

Es soll bei den nächsten sozialpartnerschaftlichen Gesprächen überlegt werden, ob und welche Rundungsbestimmungen gesetzlich festgelegt werden.

Eine Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses für den Gemeindebereich soll nicht vorgenommen werden, da au Grund der Euro-Umstellung auch für den Landesbereich keine Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses erfolgt ist.